

ALIMENTENINKASSO

Newsletter des Rechtsdienstes 01/2020

Die anonymisierten Fallbeispiele entstammen der Praxis und zeigen die Vielseitigkeit der Rechtsprobleme im Zusammenhang mit Alimenteninkasso bzw. Alimentenbevorschussung auf. Die Rechtsauskünfte können jedoch eine Klärung im Rechtsmittelverfahren nicht vorwegnehmen und entsprechend sind sie unverbindlich.

Abklärungspflicht der Alimenteninkassostelle versus Mitwirkungspflicht der GeschwisterInnen

Frage: Gemäss von der Vormundschaftsbehörde abgeschlossenem Unterhaltsvertrag verfügen die Kindsmutter A und der Kindsvater B über das gemeinsame Sorgerecht über ihren Sohn C, wobei der Sohn C bei der Kindsmutter A leben soll. Die Kindsmutter A erhält in der Folge Alimentenbevorschussung für den Sohn C.

Einige Jahre später wird die Alimentenbevorschussung eingestellt, da die Kindsmutter A ein Erbe von Fr. 300'000.-- erhalten hatte und daher der Anspruch auf Alimentenbevorschussung nicht mehr gewährt wurde.

Nur zwölf Monate nach der Einstellung der Alimentenunterstützung und unmittelbar vor der Volljährigkeit des zu unterstützenden Sohns C meldet sich die Kindsmutter A erneut zum Bezug von Alimentenbevorschussungsleistungen an mit der Begründung, sie habe das Geld der Erbschaft innerhalb der zwölf Monate vollständig ausgegeben (Die entsprechende Steuererklärung weist einen Saldo von Fr. 0.-- Vermögen aus und zudem legt die Kindsmutter A den Beleg der Kontosaldierung vor). Die Kindsmutter A ist zudem arbeitslos und erhält Fr. 3'200.-- pro Monat Arbeitslosentaggeldleistungen.

Der zu unterstützende Sohn C ist inzwischen im ersten Lehrjahr einer dreijährigen Ausbildung. Seine Lohnabrechnungen, sein Lehrvertrag und seine Kontoauszüge weisen alle die Adresse des Vaters B auf. Zudem ergibt die Prüfung der finanziellen Verhältnisse der Kindsmutter A, dass auf einem anderen, neuen Bankkonto der Kindsmutter A diverse hohe Bareinzahlungen getätigt worden waren, welche sich mit den Arbeitslosentaggeldzahlungen nicht vereinbaren lassen. Der Sohn ist zivilrechtlich am Wohnort der Mutter A angemeldet.

Soll die Alimenteninkassostelle bei dieser Sachlage die Alimente für den Sohn C bevorschussen?

Antwort: Nein. Anspruch auf Alimentenbevorschussung hat nur diejenige Person, welche den Zeitpunkt, die Höhe und die Obhut nachweisen - und nicht bloss behaupten - kann.

Die Angaben der Kindsmutter A begründen Zweifel an der Obhut über Sohn C sowie über die finanziellen Voraussetzungen zur Anspruchsbegründung. Die Alimenteninkassostelle ist verpflichtet, bei Zweifeln weitere Abklärungen

vorzunehmen. Bezüglich der Frage der tatsächlichen Obhut ist die Kindsmutter A aufzufordern (Mitwirkungspflicht), eine schriftliche Stellungnahme des Sohnes C und/oder des Kindsvaters B vorzulegen, in welchem der tatsächliche Aufenthaltsort sowie die Adressangaben auf dem Lehrlingsvertrag etc. erklärt werden. Können die Zweifel an der tatsächlichen Obhut von der Kindsmutter so nicht beseitigt werden, ist der Anspruch auf Alimentenbevorschussung abzulehnen.

Auch wenn die Zweifel bezüglich Obhut beseitigt werden können, bestehen weiterhin der Zweifel an der finanziellen Voraussetzung. Auch diese Frage bzw. die dubiose Kontosaldierung und die hohen Bareinzahlungen auf einem neuen Bankkonto müssen von der Alimenteninkassostelle geklärt werden. Auch hier ist die Kindsmutter A mit eingeschriebener Post und unter Ansetzung einer Frist aufzufordern, die Kontoauszüge der letzten 12 Monate vor der Saldierung des Kontos der Alimenteninkassostelle einzureichen sowie Nachweise (z.B. Quittungen) über den Erhalt der Bareinzahlungen auf dem neuen Konto vorzulegen. Kommt die Kindsmutter A ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach oder kann sie mit den Unterlagen die Zahlungseingänge nicht plausibilisieren, ist der Anspruch auf Alimentenbevorschussung trotz Obhut über den Sohn C abzulehnen.

Ausbildungsunterhalt

Frage: Gemäss Scheidungsurteil des Kantonsgerichts Schaffhausen wurde Vater A verpflichtet, bis Ausbildungsende den Unterhalt von Fr. 1'000.-- an seinen volljährigen Sohn B zu zahlen. B brach die Ausbildung zum Bürofachmann jedoch nach wenigen Monaten ab und arbeitete danach in zwei verschiedenen Betrieben temporär. Nach einem Jahr meldet sich der Sohn B nun bei der Alimentenfachstelle und teilt mit, dass er ein einjähriges Praktikum ebenfalls im kaufmännischen Bereich antreten werde, wozu er vom RAV angewiesen wurde. Der Vater weigere sich aber, während des Praktikums Unterhalt zu bezahlen.

Ist die Weigerung rechtmässig?

Antwort: Ja, der Vater A ist nur bis zum Abschluss einer ordentlichen Ausbildung zuständig. Ein Praktikum, welches nicht Voraussetzung für eine bestimmte Ausbildung ist (wie vorliegend anzunehmen), ist keine adäquate Ausbildung, weshalb er zu Recht den Unterhalt verweigert.

Betreibungsverfahren - Vorfahrprivileg

Frage: In der Vollstreckung für Unterhaltsforderungen macht die bevorschussende Gemeinde für sich geltend, dass ins Existenzminimum des Schuldners eingegriffen werden dürfe, da dies für Unterhaltsforderungen von Kindern zulässig sei.

Wird sie damit durchkommen?

Antwort: Nein. Im Klassenprivileg (Art. 146 Abs. 2 i.V.m. Art. 219 Abs. 4 Erste Klasse: lit. c SchKG) oder bei der Anweisung an den Schuldner wird auf das Privileg des effektiven Unterhaltsgläubigers abgestellt. Beim Eingriff in das monatliche Existenzminimum des Schuldners hat aber nur das Kind selbst und nicht das Gemeindewesen das "Eingriffsrecht".¹

Internationales Alimenteninkasso - Adressnachforschung

Frage: Kann ein internationales Alimenteninkasso-Gesuch gestellt werden, wenn lediglich der Aufenthaltsstaat Spanien, jedoch weder der genaue Aufenthaltsort noch der Arbeitgeber bzw. Arbeitsort des Schuldners bekannt sind?

Antwort: Ja, rein theoretisch ist es möglich, bei fehlenden Adressangaben ein Adressnachforschungsgesuch zu stellen, wobei Spanien lange Zeit keine Adressnachforschungsgesuche annahm. Das Bundesamt für Justiz führt Tabellen, in welchen die Erfolgsaussichten für Gesuche samt Wartezeiten etc. dargestellt sind. Es wird daher bei Adressnachforschungsgesuchen empfohlen, vorgängig beim kantonalen Sozialamt (Rechtsdienst) um Klärung der Erfolgsaussichten anzufragen und dann das Gesuch um Adressnachforschung zu stellen.

Internationales Alimenteninkasso - Weiterverrechnung von Betreuungskosten

Frage: Können Betreuungskosten für Unterhaltsforderungen einer in Deutschland lebenden Gläubigerin nachträglich in Rechnung gestellt werden?

Antwort: Nein. Vorliegend wurde der in Deutschland lebenden Alimentengläubigerin im Unterhaltsrechtsstreit die unentgeltliche Rechtspflege gewährt (Kostenbefreiung). Ist dies der Fall, wäre auch im Betreibungsverfahren in der Schweiz die unentgeltliche Rechtspflege zu beantragen gewesen. Wird dies nicht beantragt, können die Betreuungskosten nicht an die Gläubigerin weiterverrechnet werden².

Güterrechtliche Auseinandersetzung

Frage: In einem Scheidungsurteil steht: „Die Parteien sind güterrechtlich auseinandergesetzt“. Der Kindsvater hat aber noch aus dem Eheschutzentscheid Kindesunterhaltsforderungen offen.

Kann der Kindsvater die Zahlung der offenen Kinderunterhaltsschulden gestützt auf das Scheidungsurteil gegenüber der geschiedenen Ehefrau verweigern, wenn die Alimente bevorschusst werden?

¹ BGE 5A 490/2018

² Auskunft des Bundesamtes für Justiz vom 28.2.2020

Antwort: Ja, soweit diese von der Alimenteninkassostelle bevorschusst wurden. Die bevorschussten Unterhaltsforderungen sind auf das Gemeinwesen übergegangen, weshalb sie nur diesem geschuldet sind. Die Klausel im Scheidungsurteil, wonach die Parteien güterrechtlich auseinandergesetzt sind, hat jedoch keinen Einfluss auf die Kindesunterhaltsforderungen, weshalb diese gegenüber dem legitimierten Gläubiger nicht verweigert werden können.

Mitwirkungspflicht des Alimentenschuldners

Frage: Im Scheidungsurteil ist festgehalten, dass der Kindsvater von seinen unregelmässig ausbezahlten zusätzlichen Einkünften 21% als Unterhalt für das Kind bezahlen muss. Dieser Aufforderung kommt er auch nach schriftlicher Aufforderung nicht nach und schweigt beharrlich.

Muss die Alimentengläubigerin dies so hinnehmen und auf mögliche 21% mangels Beweisbarkeit verzichten?

Antwort: Nein. Sie hat zwei Möglichkeiten, die gegeneinander abzuwägen sind.

1. Variante: Gemäss Art. 158 Abs. 1 lit. b ZPO nimmt das Gericht (auch vor dem Prozess) jederzeit Beweise ab, wenn ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft gemacht wird. Die Alimentengläubigerin kann mit dem Gerichtsurteil nachweisen, dass sie ein schutzwürdiges Interesse daran hat, die Lohnausweise und Bonusabrechnungen einzusehen, wenn der Schuldner sich nicht äussert. Damit hat sie hohe Erfolgsaussichten, dass sie die Unterlagen vom Gericht erhält. Zudem werden in diesem Verfahren dem Alimentenschuldner Kosten auferlegt, was ihn zukünftig vielleicht "ermuntert", die Unterlagen von sich aus vorzulegen.

2. Variante: Die unterhaltsberechtigte Person kann beim Vollstreckungsgericht ein Vollstreckungsgesuch nach Art. 338 Abs. 1/Abs. 2 ZPO stellen und darin die Herausgabe von Belegen zu Bonuszahlungen/Lohnausweise etc. verlangen. Das Vollstreckungsgericht entscheidet im summarischen Verfahren über das Vollstreckungsgesuch und es ist darin verständlicherweise der Unterhaltstitel so wie er ist und ohne genauen Betrag beizulegen. Die Vollstreckungssumme wird dann im Vollstreckungsverfahren ermittelt und diese dann auch eingefordert.

Beurteilung von Varianten 1 und 2: Wenn man sich ganz sicher ist, dass der Schuldner etwas bezahlen muss, wäre die zweite Variante zu empfehlen, denn es ist ein Vollstreckungsverfahren und daher schneller als Variante 1. Ist man sich aber nicht sicher und möchte das Kostenrisiko klein halten, dann ist die vorsorgliche Beweisführung geeigneter. Man kann in diesem Fall zuerst die erhaltenen Unterlagen ohne Frist prüfen und vielleicht nochmals mit dem Alimentenschuldner eine einvernehmliche Lösung anstreben. Man vergibt sich nichts, denn mit den Unterlagen kann man jederzeit noch die konkrete Forderung einklagen.

Schuldneranweisung

Frage: Gemäss Scheidungsurteil des Kantonsgerichts Schaffhausen wurde Vater A verpflichtet, Mutter C an den Unterhalt der Kinder D und E bis zur Mündigkeit bzw. bis zum Abschluss der ordentlichen Ausbildung oder bis zum vorzeitigen Eintritt in die volle Erwerbstätigkeit monatlich je Fr. 600.-- zu bezahlen. Da Vater A die Unterhaltsbeiträge an Mutter C nicht zahlte, wurden diese durch die Gemeinde Y bevorschusst.

Ist die zufolge Bevorschussung (Legalzession) zuständige Gemeinde Y berechtigt, in eigenem Namen, d.h. auch ohne Zustimmung der Berechtigten, eine Schuldneranweisung zu verlangen?

Antwort: Ja, mit Urteil 5A_882/2010 vom 16. März 2011 hat das Bundesgericht die Gemeinden geschützt und ihren Anspruch bestätigt, selber eine solche Schuldneranweisung gegen den pflichtigen Alimentenschuldner zu erwirken. Eine Einschränkung besteht für das Gemeinwesen nur insoweit, als es weitergehend zu prüfen hat, ob im konkreten Fall die Schuldneranweisung verhältnismässig ist, weil beim Gemeinwesen in aller Regel die sofortige und regelmässige Zahlung der Alimente nicht existenziell ist. Wo sich jedoch ein Schuldner nicht an Abzahlungs- oder Teilzahlungsvereinbarungen hält, gar nicht auf Zahlungsaufforderungen der Gemeinde oder Inkassostelle reagiert oder eine stille Lohnpfändung unterläuft, kann das Gemeinwesen die Ausstände und das Inkassorisiko mit einer solchen Anweisung erheblich reduzieren.

Unvollständiges, ausländisches Scheidungsurteil

Frage: Vater A und Mutter B des Kindes C sind slowenische Staatsbürger, die in der Schweiz leben. Nachdem die Ehe scheitert und das Ehepaar ein Eheschutzverfahren einleitet, wird mit Eheschutzverfügung des Kantons Schaffhausen unter anderem festgelegt, dass Vater A der Mutter B für das Kind C einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von Fr. 800.-- zu bezahlen hat.

Einige Monate später lässt sich das Ehepaar in Slowenien (während den Ferien) scheiden. Mit dem Scheidungsurteil des slowenischen Gerichts wird die Ehe verbindlich geschieden, hinsichtlich des Unterhalts für Kind C wird jedoch nur festgehalten, dass dies bereits mit der Eheschutzverfügung des Kantons Schaffhausen „erledigt“ worden sei.

Genügen diese Rechtstitel für eine Bevorschussung durch die Gemeinde X?

Antwort: Ja. Grundsätzlich gilt zwar die „Einheit des Scheidungsverfahrens“, das heisst alle Haupt- und Nebenfolgen einer Scheidung sollen durch dasselbe Gericht und möglichst zum selben Zeitpunkt geklärt werden. Da ausländische Urteile sich aber teilweise nur zum Scheidungspunkt äussern, ohne die Nebenfolgen zu regeln (z.B. Unterhalt, Besuchsrechte), müssten in diesen Fällen Ergänzungsclagen in der Schweiz eingereicht werden.

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung bleiben Eheschutzmassnahmen betreffend Nebenfolgen weiterhin bestehen, wenn ein rechtskräftiges ausländisches Urteil sich zum Scheidungspunkt äussert, mithin die Ehe scheidet, zu den Nebenfolgen aber schweigt (vgl. Urteil des BGer 5A_40/2014 vom 17. April 2014).³ Die Unterhaltsbeiträge müssen daher gemäss Eheschutzverfügung weiterhin geleistet werden, solange keine Ergänzungsklage in der Schweiz eingereicht wird.

Verzugszins bei Unterhaltsforderungen

Frage: Der Ehemann bezahlt keinen Unterhalt, worauf ihn seine Frau betreibt. Sie fordert zusätzlich 5% Verzugszins ab Fälligkeit der Unterhaltszahlungen.

Ist das korrekt?

Antwort: Nein. Das Bundesgericht hat entschieden, dass familienrechtliche Unterhaltsbeiträge erst ab der Einleitung der Betreuung geschuldet sind.⁴

³ In diesem Zusammenhang sei auch BGE 137 III 614 anzuführen, wonach Eheschutzmassnahmen solange bestehen bleiben, wie die Ehegatten tatsächlich getrennt sind, unabhängig davon, ob eine Scheidungsklage eingereicht, zurückgezogen oder sistiert wurde (E. 3.3).

⁴ BGE 5A 579/2018